

INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN



VTB Bank (Europe) SE, Zweigniederlassung
Frankfurt am Main (VTB Direktbank)

Rüsterstraße 7–9
60325 Frankfurt am Main

Telefon: + 49 (0) 69-66 55 8 99 99
E-Mail: kundenservice@vtb-direktbank.de

1. Einleitung

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung („WpDVerOV“) informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zur Vermeidung, Identifikation und Bewältigung dieser Interessenkonflikte.

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Information können sich beispielsweise ergeben zwischen unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen durch die Bank;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z.B. Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für unsere Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen;
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- beim Erhalt von Geschenken oder Einladungen von Kunden und Geschäftspartnern und der Gewähr von Geschenken oder Einladungen an Kunden und Geschäftspartner;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, bei Beratungsleistungen zur Finanzierungsstrategie, bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Anlage- sowie Anlagestrategieempfehlungen, Finanzanalysen und Werbemitteilungen zu Finanzinstrumenten, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch die Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei persönlichen Geschäften (Mitarbeitergeschäften) in Finanzinstrumenten;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

2. Generelle Vorkehrungen

Um zu vermeiden, dass gegenläufige Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Erstellung von Anlage-, Preissetzungs- und Zuteilungsempfehlungen beeinflussen und sich negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung der Gesetze und Regularien und hoher ethischer Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt, Redlichkeit und Integrität, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dieses geht stets den Interessen der Bank und denen ihrer Mitarbeiter vor.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen und von Marktmanipulationen obliegt.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten werden wir unter anderem berücksichtigen, inwieweit wir, unsere Mitarbeiter oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit uns verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und anderer potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erlangen oder Verlust vermeiden könnten;

- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse im Einklang steht;
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen;
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden;
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.
- Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Vermögensverwaltung (z.B.: Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben im Rahmen der Vergütung;
- Beschränkungen des internen Informationsflusses gemäß dem sogenannten Need-to-know-Prinzip;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Führung eines Registers zur Erfassung nicht mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundener Nebentätigkeiten unserer Mitarbeiter;
- regelmäßige Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle sowie risikobasierte Kontrollhandlungen mit dem Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von neuen Produkten;
- interne Arbeitsanweisungen und Compliance-Leitlinie (z.B. zu Geschenken, Einladungen und Bewirtungen, Verhaltensregeln für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, die Bank u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Schulungen unserer Mitarbeiter.

Die Bank hat somit organisatorische Vorkehrungen geschaffen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu managen und zu vermeiden. Wo Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verhinderung und zum Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftiger Einschätzung zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie die daraus resultierenden Risiken und Maßnahmen, die von der Bank veranlasst wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Diese Unterrichtung erfolgt – sofern eine Kundenklassifizierung gemäß WpHG besteht – unter Berücksichtigung seiner Einstufung als Anlagekunde, professioneller Anlagekunde oder geeigneter Gegenpartei. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der identifizierten Interessenkonflikte besteht. Die Offenlegung erfolgt in aussagekräftiger, anonymisierter Form, damit das Geschäfts- und Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben. Im Folgenden erhalten Sie detailliertere Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten relevanten Themen, auf die wir Sie insbesondere hinweisen möchten.

3. Spezifische Informationen

3.1. Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht- monetären Vorteile. Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (nachfolgend auch „Dienstleistungen“) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistungen sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise der Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Vorab-Kosteninformation. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden im Nachhinein auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat.

Erhält die Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen Zuwendungen.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung darf die Bank keine monetären Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten. Erhaltene monetäre Zuwendungen werden dem Kunden quartalsweise ohne Zinsen in Euro ausgekehrt. Der Kunde wird über die ausgekehrten Zuwendungen informiert.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre und nicht-monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

3.2. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

Entsprechend ihrer Verpflichtung nach dem WpHG hat die Bank Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit der Ausführung weisungsfreier Kundenaufträge aufgestellt, bei denen unter Umständen ein Konflikt zwischen den Interessen des Kunden und denen der Bank auftreten könnte. Hiermit kommt die Bank ihrer Verpflichtung nach, solche Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten festzulegen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Mit Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis führt. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Basisinformationen über Wertpapiere und bilden damit die Grundlage für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Die Konzeption und Planung der diesbezüglichen Prozesse sowie deren Überprüfung erfolgen unter Beteiligung der Compliance-Stelle. Nähere Informationen sind den ebenfalls ausgehändigten Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zu entnehmen.

3.3. Interessenkonfliktfreie Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben

Vertriebsvorgaben sind alle Grundsätze und Ziele, die sich – gleichgültig auf welcher Hierarchieebene – auf konkrete Umsatz-, Volumen- oder Ertragszahlen der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente oder Anlageprodukte mittelbar oder unmittelbar beziehen. Dazu gehören Maßnahmen der Geschäftsleitung oder der vertreibenden Geschäftsbereiche zur Steuerung des Produktabsatzes. Gemäß WpHG ist die Bank verpflichtet, Vertriebsvorgaben derart auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden.

Zu diesem Zweck hat sich die Bank entschieden, für die einzelnen Mitarbeiter keine konkreten Ertragsziele zu formulieren. Es bleibt den Mitarbeitern überlassen, mit welchen Produkten und Dienstleistungen Erträge generiert werden. Vertriebsziele sind damit als Leitlinien zu verstehen. Um eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden, hat die Bank darüber hinaus Maßnahmen ergriffen: So ist die Compliance-Stelle in die Aufstellung und Überprüfung der Vergütungsgrundsätze, die Überprüfung interner Anweisungen sowie den Genehmigungsprozess für Neuprodukte der Bank eingebunden und wird bei Werbe- und Kundeninformationen beratend tätig.

3.4. Vergütungssystem

Das Vergütungssystem der Bank ist darauf ausgerichtet, sicherzustellen, dass durch die Vergütung der Mitarbeiter keine Kundeninteressen beeinträchtigt werden. So ist das Vergütungssystem darauf ausgelegt, keine Anreize zu setzen, die die Mitarbeiter dazu veranlassen könnten, die Interessen der Bank oder eigene Interessen über die Interessen der Kunden zu stellen.

3.5. Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung haben unsere Kunden die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne zuvor die Zustimmung des Kunden einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken oder zu einem neuen führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei der Auswahl der Investmentfonds die Ergebnisse der Fonds, die Kontinuität des Managements und die Übereinstimmung mit den Anlagezielen im Vordergrund stehen. Es kann im Interesse der Bank sein, im Rahmen der Portfolioverwaltung Finanzinstrumente zu erwerben, wenn der Bank aus diesem Kauf besondere Vorteile erwachsen.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken

- agiert die Vermögensverwaltung in ihren Anlageentscheidungen unabhängig;
- ist es der Bank nicht gestattet, im Rahmen der Vermögensverwaltung von Dritten Leistungen anzunehmen und diese einzubehalten;

3.6. Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter

Zur Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter wurden Leitsätze für persönliche Geschäfte (Mitarbeitergeschäfte) in Finanzinstrumenten etabliert. Die Mitarbeiter unterliegen des Weiteren dem strengen Verbot von Insidergeschäften und Marktmanipulation entsprechend der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie den Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften, die sich aus den organisatorischen Anforderungen gemäß WpHG und § 25a Kreditwesengesetz („KWG“) ergeben. Bei Interessenkonflikten haben Kundeninteressen immer Vorrang vor den Eigeninteressen der Mitarbeiter.

Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit fallweise oder regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben, welche geeignet sind, die Marktverhältnisse im Wertpapierhandel sowie im Handel mit Derivaten erheblich zu beeinflussen, tragen eine besondere Verantwortung und unterliegen daher besonderen Verpflichtungen (z.B. Offenlegungspflichten gegenüber der Compliance-Stelle für eigene Geschäfte in Finanzinstrumenten). Zudem können je nach Notwendigkeit noch Handelsverbote, Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse auferlegt werden.

Des Weiteren sind Mitarbeiter verpflichtet, der Bank Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der Bank oder ihrer Kunden direkt oder indirekt beeinflussen können, anzuzeigen und sich diese vorab genehmigen zu lassen.

Auch dürfen Mitarbeiter der Bank für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

3.7. Mandate

Um Interessenkonflikte hinsichtlich der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten bei Gesellschaften innerhalb und außerhalb der VTB Gruppe (z.B. eine Aufsichtsrats Tätigkeit) durch ihre Geschäftsleitung und ihre Mitarbeiter zu vermeiden, hat die Bank Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert.

3.8. Beteiligungen

Für Beteiligungen der Bank an Unternehmen bestehen besondere Regelungen, um Interessenkonflikte innerhalb der Bank zu vermeiden. Insbesondere werden Entscheidungen über das Eingehen und den Abbau von Beteiligungen von der Geschäftsleitung getroffen. Das Beteiligungsgeschäft der Bank ist organisatorisch vom Kreditgeschäft getrennt. Entscheidungen über Kredite an Beteiligungen (Organkredite) werden entsprechend den KWG-Vorgaben getroffen. Die Compliance-Stelle wird über aktuelle relevante Veränderungen in den Beteiligungen informiert. Die Öffentlichkeit wird über wesentliche Beteiligungen der Bank im Geschäftsbericht informiert. Veränderungen des Beteiligungsbesitzes an Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, werden gemäß den Vorgaben des WpHG unverzüglich gemeldet und sind folglich auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch für die Öffentlichkeit einsehbar.